



Deutsch-Dänische
Handelskammer
Det Tysk-Danske
Handelskammer

Forderungen betreiben in Dänemark

Bleibt die Zahlung Ihres dänischen Vertragspartners aus, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Forderung in Dänemark beizutreiben:

1. Außergerichtliche Forderungsbeitreibung

Hat der Schuldner nach Ablauf des Fälligkeitstermins nicht gezahlt, so müssen Sie ihn mahnen und ihm mindestens zehn Tage Zeit geben, die Forderung zu erfüllen. Weisen Sie in Ihrem Mahnschreiben darauf hin, dass Sie bei Nichtbeachtung der gesetzten Frist rechtliche Schritte einleiten werden, deren Kosten vom Schuldner zu tragen seien.

Bleibt die Zahlung dennoch aus, kann ein Anwalt eingeschaltet werden. Die Kosten hierfür sind bei erfolgreicher Beitreibung teilweise vom Schuldner zu tragen. Aufgrund der in Dänemark geltenden Grenzen bleibt jedoch oft ein Teil der Kosten am Gläubiger hängen.

Um ein Gerichtsverfahren zu vermeiden, kann versucht werden, mit dem Schuldner einen schriftlichen Zahlungsvergleich abzuschließen. Beahlt der Schuldner dann immer noch nicht oder kommt er mit den vereinbarten Raten in Verzug, können Sie aus diesem Vergleich vollstrecken.

2. Vereinfachtes Mahnverfahren (betalingspåkrav)

Falls Ihre Forderung unter DKK 50.000,00 (ca. EUR 6.700,00) liegt und der Schuldner voraussichtlich keine Einwendungen erheben wird, bietet sich das vereinfachte Mahnverfahren an. Nach Ablauf der im Mahnschreiben gesetzten Zahlungsfrist kann beim Vollstreckungsgericht unmittelbar das Mahnverfahren eingeleitet werden.

Dazu muss ein Formular ausgefüllt und anschließend je nach Reaktion des Schuldners das weitere Vorgehen bestimmt werden. Erhebt der Schuldner Einwendungen, so ist mit den höheren Kosten für die Einleitung einer Zahlungsklage zu rechnen.

3. Zahlungsklage (Dauer: 6-12 Monate)

Vorab fallen Gerichtsgebühren an, die abhängig von der Forderungshöhe sind. Reagiert der Schuldner nicht auf die Zahlungsklage, so ergeht ein Versäumnisurteil. Legt der Schuldner innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen dieses Versäumnisurteil ein, wird ein normales Gerichtsverfahren (mit mündlicher Hauptverhandlung) eingeleitet.



Deutsch-Dänische
Handelskammer
Det Tysk-Danske
Handelskammer

4. Zwangsvollstreckungsverfahren (Dauer: ca. 2-4 Monate)

Dieses Verfahren dient der Durchsetzung Ihres Anspruchs durch die staatlichen Vollstreckungsorgane. Das Verfahren kann eingeleitet werden, sobald der Titel (z.B. Urteil) rechtskräftig ist. Aus Zahlungsvergleichen kann sofort vollstreckt werden. Den Antrag auf Zwangsvollstreckung muss der Gläubiger bei dem Gericht stellen, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

5. Kosten im Überblick

Bei einem erfolgreichen Ausgang des Verfahrens muss der Schuldner die unten genannten Gerichtsgebühren zahlen sowie einen vom Gericht festgesetzten Betrag, mit dem Sie Ihre Anwaltskosten begleichen können. Ein anwaltlicher Beistand ist nicht zwingend vorgeschrieben und der vom Gericht festgesetzte Betrag deckt auch nur in den seltensten Fällen das anwaltliche Honorar. Sie müssen also damit rechnen, einen Teil der Anwaltskosten selbst zu tragen.

Bleiben Mahn- bzw. Gerichtsverfahren erfolglos, so sind diese Kosten ebenfalls von Ihnen zu tragen. Verlangt das Gericht eine Übersetzung, so kommen auch noch Übersetzungskosten auf Sie zu.

5.1 Kosten für das vereinfachte Mahnverfahren

DKK 400,00 (ca. EUR 54,00) Grundgebühr. Hinzu kommen je nach gewählter Verfahrensart weitere Gebühren zwischen DKK 100,00 und 300,00 (ca. EUR 13,00 bis 40,00), die Sie aber zurückerhalten, wenn Sie das Mahnverfahren aufgeben (z.B. weil der Schuldner insolvent geworden ist und Sie das Verfahren nicht weiter betreiben wollen).

5.2 Kosten für die Zahlungsklage

DKK 500,00 (ca. EUR 67,00) für die Klageeinreichung. Übersteigt die Forderung DKK 50.000,00 (ca. EUR 6.700,00), so kommen weitere DKK 1.000,00 (ca. EUR 135,00) hinzu sowie 2,4 % des Betrages, um den die Gesamtforderung DKK 50.000,00 übersteigt.

5.3 Kosten des Vollstreckungsverfahrens

DKK 300,00 (ca. EUR 41,00) Grundgebühr. Hinzu kommen 0,5 % des Betrages, um den die Gesamtforderung DKK 3.000,00 (ca. EUR 42,00) übersteigt sowie etwaige Kosten für eine polizeiliche Vorführung (je DKK 400,00, ca. EUR 54,00).

5.4 Anwaltshonorar

Das Anwaltshonorar wird individuell vereinbart, wobei üblicherweise nach Zeitaufwand abgerechnet wird.

Verfasser des Textes:

Advokat & Rechtsanwalt Stefan Reinel, LL.M., Kanzlei Bang + Regnarsen